

4 Berechnung zahntechnischer Kfo-Leistungen – beb 97

Zahntechnische kieferorthopädisch relevante Leistungen in der beb 97

Die Berechnung der Material- und Laborkosten ist für die privat Zahnärztliche Versorgung grundsätzlich im § 9 GOZ – Ersatz von Auslagen zahntechnischer Leistungen geregelt.

- (1) Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.
- (2) Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen vor der Behandlung einen Kostenvoranschlag des gewerblichen oder des praxiseigenen Labor über die voraussichtlich entstehenden Kosten für zahntechnische Leistungen anzubieten und auf dessen Verlangen in Textform vorzulegen, sofern die Kosten insgesamt voraussichtlich einen Betrag von 1000,- Euro überschreiten. Für Behandlungen die auf der Grundlage eines Heil- und Kostenplans für einen Behandlungszeitraum von mehr als zwölf Monaten geplant werden, gilt Satz 1 nur, sofern voraussichtlich bereits innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten Kosten von mehr als 1000,- Euro entstehen. Der Kostenvoranschlag muss die voraussichtlichen Gesamtkosten für zahntechnische Leistungen und die dabei verwendeten Materialien angeben. Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen, Berechnungsgrundlage und Herstellungsort der zahntechnischen Leistungen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern. Ist eine Überschreitung der im Kostenvoranschlag genannten Kosten um mehr als 15 von Hundert zu erwarten (15%), hat der Zahnarzt den Zahlungspflichtigen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

Die Berechnungsgrundlage der zahntechnischen Leistungen bildet in der Regel die Bundeseinheitliche Benennungsliste (beb). Es kommen aber auch andere laborindividuelle Verzeichnisse in Frage. Wichtig dabei ist, dass eine nachvollziehbare Kalkulation unter betriebswirtschaftlichen Aspekten erfolgt. Kriterien für die angemessenen Kosten sind Aufwand, Qualität, Präzision und Zuverlässigkeit. Auf keinen Fall entfaltet das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen (BEL II) eine Bindungswirkung in der GOZ.

Demnach sind nach beb kalkulierte und berechnete Laborkosten tarifgemäß zu erstatten. Wenn aber, bedingt durch den abgeschlossenen Versicherungsvertrag, die

Erstattungsgrundlage ausdrücklich auf das Niveau der BEL oder einer sogenannten versicherungsinternen Sachkostenliste begrenzt ist, wird der Versicherte eine Erstattungslücke zu tragen haben. Ob eine solche Reglementierung im Versicherungsvertrag verankert ist, sollte aber aus dem individuellen Versicherungsvertrag oder aus rechtswirksamen Mitteilungen des Versicherers hervorgehen. Da der Versicherte der Vertragspartner seiner privaten Krankenversicherung ist, ist der Zahnarzt bzw. das Labor hinsichtlich der Berechnung der Laborkosten nicht an solche Erstattungseinschränkungen gebunden. Entscheidend ist, wie bereits erwähnt, dass eine nachvollziehbare Berechnung nach fachlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorhanden sein muss. Das bedeutet, dass bei einer Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen die Laborrechnung, notfalls auch vor Gericht, nachvollziehbar sein muss.

Kfo-relevante Laborabrechnungspositionen nach beb 97

beb-Nr. Bezeichnung
0001 Modell aus Hartgips
0002 Modell aus Superhartgips
0007 Kontrollmodell
0013 Modell vorbereiten
0021 Modell für Sägesegmente
0103 Modellsegment sägen
0221 Hilfsteil in Abdruck
0241 Duplieren eines Modells oder Modellteils
0303 Modell ausblocken
0304 Zahn radieren
0308 Radieren nach System
0401 Montage eines Modellpaares in Fixator
0402 Modellmontage in Mittelwertartikulator I
0403 Modellmontage in Mittelwertartikulator II
0404 Modellmontage im individuellen Artikulator I
0405 Modellmontage im individuellen Artikulator II
0408 Montage eines Gegenkiefers
0511 Mehraufwand für das Einstellen nach Zentrikregistrat
0521 Auswerten eines Registrates